



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 29. 8. 1958

II. Wahlperiode

Nr. 1718

Vorlage — zur Kenntnisnahme —

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-48 für das Gelände zwischen Goerzallee 78—94, Luzerner Straße, Engelberger Straße, Ruthnerweg, Aarberger Straße in Berlin-Lichterfelde

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-48 für das Gelände zwischen Goerzallee 78—94, Luzerner Straße, Engelberger Straße, Ruthnerweg, Aarberger Straße in Berlin-Lichterfelde.

Vom 24. Juli 1958.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-48 vom 4. November 1957 mit Deckblatt vom 16. Juli 1958 für das Gelände zwischen Goerzallee 78—94, Luzerner Straße, Engelberger Straße, Ruthnerweg, Aarberger Straße in Berlin-Lichterfelde wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Steglitz während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände befindet sich im Privateigentum und lag nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 im Wohngebiet der Bauklasse II. Nach der vorbereitenden Bauleitplanung liegt das Gelände ebenfalls im Wohngebiet. Durch den Bebauungsplan soll die auf dem Gelände im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus durchgeführte Bebauung nachträglich festgesetzt werden, um den bestehenden städtebaulichen Zustand zu sichern. Außerdem sind für die Goerzallee und einen Teil des Ruthnerweges neue Straßenbegrenzungslinien festgesetzt worden.

II. Inhalt des Planes

Die „Haus und Heim Wohnungsbau AG.“ hat im Jahre 1957 auf ihrem Gelände an der Goerzallee und Luzerner

Straße 53 Einfamilien-Reihenhäuser errichtet, die im Bebauungsplan durch Baugrenzen und Angabe der zulässigen Geschoßanzahl festgesetzt wurden. Für die übrigen Grundstücke des Geltungsbereichs wurden keine Einzelfestsetzungen getroffen, da keine bestimmten Bauabsichten vorliegen. Nach der Verkehrsplanung ist die Verbreiterung der Goerzallee von 18,00 m auf 26,00 m vorgesehen. Sie soll durch Inanspruchnahme von je 4,00 m breiten Geländestreifen der angrenzenden Privatgrundstücke beiderseits der Goerzallee erreicht werden. Im vorliegenden Bebauungsplan wurde deshalb die westliche, am 5. Februar 1936 förmlich festgestellte Straßenfluchtlinie der Goerzallee aufgehoben und dafür eine 4,00 m zurückliegende Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Die in der Örtlichkeit bereits vorhandene Einmündung des Ruthnerweges in die Goerzallee wurde auch fluchtlinienmäßig durch Straßenbegrenzungslinien festgesetzt. Die Straßen sind ausgebaut und mit Versorgungsleitungen versehen.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt wurden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat dem Bebauungsplan am 27. November 1957 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 9. Januar bis 7. Februar 1958 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Während der Auslegungsfrist hat der Eigentümer des Grundstücks Ruthnerweg 46 mit Schreiben vom 1. Februar 1958 Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben. Sie richten sich dagegen, daß ein für Einzelhäuser vorgesehenes Gelände jetzt mit Reihenhäusern bebaut werden soll und die Baufluchtlinien auf dem Grundstück Ruthnerweg 46 willkürlich zum Schaden des Eigentümers abgeändert werden. Hierzu ist festzustellen, daß die Einfamilien-Reihenhäuser auch nach der geltenden Bauordnung zulässig sind und inzwischen auch errichtet wurden. Die östliche Baugrenze des Grundstücks ist den Wünschen des Eigentümers entsprechend durch Deckblatt geändert worden, so daß damit die Einwendungen als ausgeräumt angesehen werden können.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die Kosten für die einseitige Verbreiterung der Goerzallee werden vom Bezirksamt auf etwa 50 000,— DM geschätzt. Haushaltsmittel sind bisher nicht beantragt.

Berlin, den 30. Juli 1958.

Der Senat von Berlin

Amrehn
Bürgermeister

Theuner
Senator
für den Senator
für Bau- und Wohnungswesen